



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 24. Mai 2022 mit der eine

SOMMERBETREUUNG FÜR KINDER - TARIFORDNUNG

erlassen wird.

A.) SOMMERKINDERGARTEN

§ 1 Elternbeitrag

1. Der Besuch des Sommerkindergartens ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Erreichen der Schulpflicht sind berechtigt den Sommerkindergarten zu besuchen. Die Bestimmung der jeweils in Geltung stehenden Kindergarten-Tarifordnung müssen subsidiär angewendet werden.

§ 2 Verpflegskostenbeitrag

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages wird gesondert in der Schülerausspeisungs-Tarifordnung geregelt.

§ 3 Gastbeitrag

1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht.

B.) SPIELESOMMER

§ 4 Elternbeitrag

1. Der Besuch des Spielesommers ist beitragspflichtig. Kinder die bereits schulpflichtig sind, können den Spielesommer zu besuchen. Die Bestimmung der jeweils in Geltung stehenden Schülerhort-Tarifordnung müssen subsidiär angewendet werden.

§ 5 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag wird von der Marktgemeinde Gunskirchen festgelegt und beträgt:

für Kinder über 6 Jahre je Woche € 27,50

§ 6 Verpflegskostenbeitrag

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages wird gesondert in der Schülerausspeisungs-Tarifordnung geregelt.

§ 7 Gastbeitrag

1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation der betreffenden Kinder oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
2. Der Gastbeitrag beträgt pro Woche

für Kinder die den Spielesommer besuchen € 27,50

C.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 8 Anmeldegebühr

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Sommerbetreuung für Kinder teilnehmen haben bei der Anmeldung eine Anmeldegebühr zu entrichten.

Anmeldegebühr je Woche € 15,00

Die Anmeldegebühr wird rückerstattet, wenn

- a. das Kind/Schüler die Sommerbetreuung für Kinder tatsächlich besucht hatte, oder
- b. ein wichtiger Grund nachgewiesen werden kann, der den Besuch der Sommerbetreuung für Kinder verhindert hatte

§ 9 Umsatzsteuer

Die mit dieser Sommerbetreuung für Kinder - Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge, Verpflegskostenbeiträge, ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe enthalten.

§ 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge, sowie der Gastbeitrag sind im Vorhinein zu entrichten. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn es besondere Gründe vorliegen, wie z.B. Krankenhausaufenthalt, die einen Besuch der Sommerbetreuung für Kinder verhindern.

§ 11. An- u. Abmeldung

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind berechtigt, ihr Kind zum Besuch des Sommerkindergartens und des Spielesommers **wochenweise** zu melden. Eine Abmeldung zum Sommerkindergarten oder Spielesommer ist nur vor Beginn der Sommerferien unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich.

§ 12. Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Sommerbetreuung für Kinder – Tarifordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung vom 4. Juli 2019 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann